

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tagblatt für Langensalzbach.

Mr. 217

3. **Wangen** (Wangenhof), Samstag, 16. September 1918.

56. Jahrg.

Amtlicher Teil.

917

An Deutschlands Landfrauen.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts v. Batocki wendet sich in einem Aussatz an die deutschen Landfrauen mit der ersten Bitte, das Erzeugte richtig denen zuzuführen, die es brauchen, vornehmlich den Soldaten, den Verwundeten und den Schwerarbeitern. Die Kernsätze des Aussatzes lauten:

Alles irgend in eigenen Haushalt Entbehrliche muß die
 Landbevölkerung dazu herausgeben! „Das geht nicht“, hat mir
 mancher Zweifler in den letzten Wochen gesagt. „Du kannst
 der Bauernfrau nicht vorschreiben, wieviel Milch, wieviel Butter,
 wieviel Eier sie abliefern soll. Sie ist gewöhnt, darin aus
 dem Vollem zu wirtschaften, ihren Mann, Kinder und Gefährde
 reichlich damit satt zu machen und nur das dann noch übrig
 zu verkaufen.“ „Es muß gehen“, habe ich dem Zweifler ent-
 gegnet; kein Soldat, kein Verwundeter, kein Munitionsarbeiter,
 keine deutsche Frau und kein deutsches Kind in der Stadt wird
 durch die Schuld der deutschen Landfrauen hungern, wenn die-
 sen der Ernst der Lage und der Ernst ihrer Pflicht nur klar
 wird! Mit Strafordrohungen ist es freilich nicht gemacht, das Gesetz
 schreibt sie vor, und in den seltenen Fällen böswilligen Verhal-
 tens müssen sie rücksichtslos angewandt werden, aber Mißbrauch
 mit der Strafgewalt gegen den Landmann ist in solcher Zeit
 das Uebernützigste, was man sich denken kann. Auch mit
 hohem Preisangebot ist es nicht getan. Mir klingt es wie
 eine Beschimpfung der Landleute, wenn man hier und da sagt,
 nur durch den Anreiz gesteigerter Preise ist etwas von ihnen
 herauszuholen. Nein, nicht durch Förderung ihrer Gewinnsucht
 wird sich die deutsche Landfrau bewegen lassen, Mann, Kinder
 und Gefährde knapper zu halten, um mehr abliefern zu können.
 Helfen kann nur der gute Wille, die verständige Einsicht, nur
 die Erkenntnis der Gefahr, die jedem deutschen Mann, jeder
 deutschen Frau und jedem deutschen Kind droht, wenn der
 feindliche Aus Hungerungsplan gelingen sollte. Einschränkungen sind
 überall nötig, je länger der Krieg dauert, desto nötiger. Auch
 im Landhaushalt müssen sie im dritten Kriegsjahr vermehrt
 werden. „Wer Brotgetreide versättigt, versündigt sich am Va-
 terland“, es steht schon seit einem Jahr als Aufschrift in vielen
 Blättern. Aber mit dem Brot allein ist es nicht getan. Auch
 der, welcher aus dem Land aus alter Friedensgewohnheit nur
 ein halbes Liter mehr Milch, nur ein Viertelpfund mehr But-
 ter oder Speck, nur ein Ei mehr verzehrt, als unbedingt nö-
 tig, wer nicht alles, was er irgendwie entbehren kann, an die
 zur Abnahme bestimmten Stellen schafft, damit es auf dem
 vorgeschriebenen Wege unsern Soldaten und unsern städtischen
 Kameraden zukommt, auch der versündigt sich am Vaterland.

Anordnung über den Kartoffelverkehr.

1.

Die Regelung der Versorgung mit Kartoffeln wird den Gemeinden für ihren Bezirk übertragen.

2.

Selbstversorger haben Anspruch auf 2 Pfund Kartoffeln den Tag vom 15. Oktober bis 15. August. Versorgungsberechtigten darf für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. April ein Bezugsschein über 3 Gentner Kartoffeln ausgestellt werden; für den Anlauf von Kartoffeln nach dem 15. April ergeht später Anordnung.

33.

Die nicht schwerarbeitende und mehrbemittelte Bevölkerung hat mit der Menge von 3 Bentnern bis zum 15. August aus-
zukommen.

4.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise ist verboten.

5.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die Strafbarmachung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bangenshwalbach, den 14. September 1916.

Der Preisausstoß.

J. B : Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Ginnachzucker.

Die Lieferung hat sich einige Tage verschoben, so daß die Nachnahme bereits bei Ihnen eingetroffen ist. Ich ersuche, diese bis zum Empfang des Zuckers liegen zu lassen. Den Zucker für Oktober werde ich auch so schnell als irgend möglich den Gemeinden liefern, so daß dieser für Einmachzwecke Verwendung finden kann; über steht mir für den Oktober nur etwa 750—800 g auf den Kopf zur Verfügung. Ich rate dringend, die reiche Zwischenernte nach Möglichkeit auszunutzen. Was nicht eingebracht werden kann, muß gebürrt werden.

Bangenſchwalbach, den 14. September 1916.

Der Vorsitzende des Reichsausschusses.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Liebesgaben

wurden wieder für das Lazarett „Continental“ gespendet
und zwar von

den Schulkindern der Gemeinde Panrob:

11 Sad Äpfel und 1 Sad Kartoffeln.

den Schulkindern der Gemeinde **Michelsbach**:

2 Sack Gemüse,

den Schülkinderu der Gemeinde Limbach:

1 gr. Saß Bohnen,

den Schültern der Gemeinde Watzelshain:

194 Pfund Kallobst.

vom Herrn Lehrer in Gorn: 4 Sad. Apfel.

Allen freundlichen Spendern herzlichen Dank!
Bangen[schwa]lbach, den 15. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom No. 1 Kreuz.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

(Nr. 350/7. 16. B 5),

betreffend Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung.

Vom 15. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b d. S. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dez. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813)¹⁾ oder Artikel 4 Ziffer 2²⁾ des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und dem Bayerischen Gesetz vom 4. Dezember 1915, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Kriegszustand, bestraft wird.

Auf die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Okt. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. Novbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)³⁾, auf die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Ergänzungsbekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 184)⁴⁾, sowie auf die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603), wird besonders hingewiesen.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen der Bekanntmachung.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die bisher ergangenen Einzelverfügungen über Beschränkungen des Handels mit Werkzeugmaschinen ungültig.

§ 2.

Aufsichtsstelle.

Zur Durchführung und Ueberwachung der Anordnungen dieser Bekanntmachung ist der Königlich Preussischen Feldzeugmeisterei die Aufsichtsstelle für den Handel mit Werkzeugmaschinen, Berlin W. 15, Liebenburger Straße 18—20, angegliedert worden.

An die Aufsichtsstelle sind alle Anfragen zu richten, welche die Auslegung und Ausführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung betreffen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind die nachfolgenden Gegenstände aller Art: Drehbänke und Absteckbänke für Kraftbetrieb, Revolverbänke, Automaten, Fräsmaschinen, Hobel- und Shapingmaschinen, Bohrwerke und Bohrmaschinen zum Bohren von Löchern über 30 mm, Kappsägen, Pressen, Stangen und Schleifmaschinen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 3 gekennzeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt mit folgender Wirkung:

Eine Uebertragung des Eigentums (z. B. auf Grund von Kauf, Verleibtrag, Tausch, Sicherungsübereignung usw.) oder eine Uebertragung des Gewahrsams auf den Nichteigentümer (z. B. Vermietung, Verpfändung, Verkaufskommission usw.), ausgenommen eine Uebertragung des Gewahrsams lediglich zur Beförderung oder Ausbesserung des beschlagnahmten Gegenstandes, ferner jedwede die Verpflichtung zu solchen Uebertragungen begründende Vereinbarung ist verboten, nichtig und strafbar, sofern nicht die Uebertragung

a) vom Erzeuger unmittelbar auf den Händler oder Selbstverwender oder

b) vom Händler oder sonstigen Richterzeuger unmittelbar auf den Selbstverwender oder

c) auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Erlaubnis-scheines

erfolgt oder zu erfolgen hat. Die Anträge auf Erteilung ei-

nes Erlaubnis-scheines sind an die Aufsichtsstelle (§ 2) zu richten.

Eine Veräußerung von rechten und eine Uebertragung von Pflichten aus Vereinbarungen der im Abs. 2 gekennzeichneten Art ist ohne besonderen Erlaubnis-schein verboten und nichtig.

Erzeuger im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur der Selbsthersteller der im § 3 bezeichneten Gegenstände und nur mit Bezug auf seine eigenen Erzeugnisse.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige, der den Handel mit den im § 3 bezeichneten Gegenständen gewerbmäßig betreibt. Es kann einem Großhändler die Rechtsstellung eines Erzeugers mit Bezug auf den Vertrieb von Erzeugnissen bestimmter Werkstätten gewährt werden. Gesuche um Gewährung sind an die Aufsichtsstelle zu richten.

Selbstverwender im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige Gewerbetreibende, der die im § 3 bezeichneten Gegenstände im eigenen Werkstättenbetriebe verwendet.

Erzeuger und Händler haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung des Vorratsbestandes an den im § 3 bezeichneten Gegenständen nach Herkunft und Verbleib ersichtlich ist.

§ 5.

Meldepflicht.

Jedes im § 4 gekennzeichnete Rechtsgeschäft ist binnen 2 Wochen von dem das Eigentum oder den Gewahrsam Uebertragenden (z. B. Lieferer) oder dem zur Uebertragung Verpflichteten (z. B. Verkäufer, Verkaufskommittenten, Vermieter) der Aufsichtsstelle (§ 2) auf einem handchriftlich unterzeichneten Melde-schein anzuzeigen. Der Inhalt des Melde-scheins hat den bei der Aufsichtsstelle erhältlichen Vorlagen genau zu entsprechen.

§ 6.

Preisbildung und Zurückhaltung.

Die Aufsichtsstelle (§ 2) ist insbesondere befugt, Preisabschreitungen, Zurückhaltungen und unlautere Verschleibungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die dieser Bekanntmachung unterworfenen Gegenstände zu ermitteln und gegebenenfalls den zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen.

Frankfurt a. M., den 15. September 1916.

Stellvert. Generalkommando.
des 18. Armeekorps.

¹⁾ Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militär-befehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

²⁾ Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militär-befehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

³⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;

2. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs-geschäft über ihn abschließt.

3. Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

4. Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

⁴⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für

rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;

2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;

3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;

4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zweck hat;

5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffodert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Strafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Strafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Entziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Vermögensstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Beurteilung des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

Der Weltkrieg

WED. Großes Hauptquartier, 15. Sept. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Mit gleicher Heftigkeit wie an den vorangegangenen Tagen ging der Artilleriekampf zwischen der Ancre und der Somme weiter. Der Versuch erheblicher englischer Kräfte, unsere südlich von Thiepval vorgeschobene Linie durch umfassenden Angriff zu nehmen, ist mißlungen. Starke, tapfer geführte französische Infanterieangriffe, durch überaus nachhaltiges Trommelfeuer vorbereitet, wiesen auf einen Durchbruch zwischen Soucourt und der Somme hin. Sie scheiterten unter schweren Verlusten. Das Gehöft Le Briez (westlich von Ranvaux) ist vom Gegner besetzt. Westlich von Belloy und südlich von Soyecourt wurden Teilangriffe abgeschlagen.

In erfolgreichen Luftkämpfen haben Hauptmann Böcke und Leutnant Wintgens je 2 feindliche Flugzeuge abgeschossen.

Front des deutschen Kronprinzen.

Es wird nachträglich gemeldet, daß am 13. September südlich der Souvilleschlucht Teile unserer vorderen Linie verloren gingen. In harten, nachts fortgesetzten Kämpfen ist der Feind wieder hinausgeworfen. Am Abend brach ein starker französischer Angriff vor unserer Front Thiaumont-Fleurbaey zusammen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Keine Ereignisse.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Im Rajarowka-Abschnitt und östlich davon waren Unternehmungen deutscher und türkischer Abteilungen erfolgreich. In den Karpathen wurden am Westhange der Gimbrova-Wälder bis in unsere Linie vorgebrungene Russen wieder zurückgeworfen; ebenso wurde ein in den gestern geschloßenen Kämpfen westlich des Kapul in Feindeshand gefallener Teil der Stellung wiederobert.

In Siebenbürgen stehen deutsche und österreichisch-ungarische Truppen südöstlich von Hódmező (Hatzeg) in günstigem Kampfe.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls v. Madsen.

Die verbündeten Truppen haben in frischen Angriffen den Widerstand des Feindes gebrochen und ihn in die allgemeine Linie Tuzgun-Cara Dzier zurückgeworfen. Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen ist bei Cara Arman gefallen. Die Zahl der in den einleitenden Kämpfen und bei Erstürmung von Tuzuran gemachten Gefangenen beträgt nach den nunmehrigen Feststellungen rund 28000 Mann.

Mazedonische Front.

Nach heftigem Kampfe ist die Malka-Midze (östlich von Florina) an den Gegner verloren gegangen. Im Moglena-Gebiet sind feindliche Angriffe abgeschlagen. Westlich des Wardar wurden englische Abteilungen, die sich in vorgeschobenen deutschen Gräben festgesetzt hatten, wieder hinausgeworfen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

* Berlin, 15. Sept. Das Geheimnis der englischen Hafensperre wird in Berichten verschiedener Blätter auf einen ungewöhnlich starken Verkehr von Schiffen zurückgeführt, der zwischen den nordfranzösischen und den südengeischen Häfen stattfindet. Es werde angenommen, daß die vielen Schiffe mit der Beförderung von Verwundeten und Toten von der nordfranzösischen Front nach England beschäftigt seien.

Erkämpftes Glück.

Roman von A. Below.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Du holder, törichte Junge,“ flüsterte die Gräfin, indem sie sich niederbeugte und den Knien emporzog an ihre Brust. Ludwig Günther war es wie im Traum. Er fühlte die Lippen der geliebten Frau heiß auf den seinen brennen, und während er ihre Küsse trank wie ein Verschmachtender in der Wüste das Wasser der endlich aufgefundenen Oasenquelle, tönte es sirenenhaft lockend in sein Ohr: „Heut Abend erwarte ich Dich in diesem Gemach.“ Die Worte gaben dem Enkel Sophie Charlottens die Bestimmung wieder und die Kraft, den Zauber abzustreifen, der sich lähmend über ihn gelegt hatte. Mit dem Ausruf: „Großer Gott, was tue ich? Du bist das Weib Wilhelm Bentincks! Niemals — niemals!“ riß er sich aus den Armen die ihn so lind und weich umfingen, und stürmte davon, gleichwie als würde er von finsternen Mächten gejagt. Ottoline lächelte: „Der geliebte Tor! Nun, er wird wieder kommen. Du reines, edles Herz!“

Ohne auf die Richtung zu achten, floh Ludwig Günther dahin. Es schien, als ob er nicht eilends genug weite Entfernung zwischen sich und das Schloß bringen könnte. Sein ganzes Innere war in wildem Aufruhr. In seiner Seele brannte die Scham, daß er so seiner Leidenschaft unterlegen war. Er fühlte sich selber gedemütigt, wie noch nie zuvor.

Von dem atemlosen Lauf müde geworden, warf er sich ins Gras und grubelte über seine Lage nach. Sein empfindliches Ehrgefühl peinigte die Vorstellung, gerade gegen einen erbitterten Gegner unedel und niedrig gehandelt zu haben, und dann ließ sich wieder süß und schmeichelnd die Stimme der Leidenschaft vernehmen. In vollem Glanze ihrer sinnberückenden Schönheit trat das Bild Ottolines zum Greifen deutlich vor seines Geistes Augen hin.

Er wollte es bannen, seine Gedanken gewaltsam losreißen von Schloß Ruyhausen, umsonst. Auf's neue sprang er auf und eilte, ohne auf Weg und Steg zu achten, dahin, kreuz und quer. Die Sonne war längst im Westen untergesunken, die Nacht stieg allmählich herauf; ein feuchter Wind machte sich auf und trieb schwarze Wolken am Himmel zusammen. Ludwig Günther achtete nicht darauf, sondern hastete pfadlos weiter. Da erhob sich vor ihm ein hoher Erdwall, der sich lang dahinzog in unabsehbarer, gleichmäßiger Linie, und zugleich traf das Rauschen der Wogen sein Ohr. Er erkannte, daß er am Deichangelangt sei. Der feuchte Meereswind kühlte wohlthätig seine fiebernden Schläfen, und in tiefen Zügen atmete er die erfrischende Kühle ein, die von der See daherstieß. Plötzlich hörte er den Klang menschlicher Stimmen und sah zwei Personen auf dem Damm daherschreiten, deren Silhouetten sich schwarz gegen den Nachthimmel hin abhoben. Mutmaßlich würde der Junker von Barel den Leuten in seiner jetzigen Stimmung wenig Beachtung geschenkt haben, da schlugen plötzlich die Worte: „Sophie Leonore, Gräfin Ottoline, Ueberfall und stumm machen“ an sein Ohr und weckten seine ganze Aufmerksamkeit. Leise ließ sich der Sproß des stolzen deutschen Grafengeschlechts auf die vom Nachttau feuchte Erde nieder und glitt geräuschlos wie ein Indianer der nordamerikanischen Prärie durch das Gras in die Nähe der beiden Unbekannten hin.

„Also höre noch einmal, Zigeuner,“ vernahm Ludwig Günther jetzt deutlich raunen, „Guth alles Geld und Gut, das Mädchen

Die Kirchenämter
beiden Gottesdiensten
stimmt für die Anstalt
bei Vieltself.